

REGLEMENT

für das Befahren der

PROSOTER-, FALEINER- UND JENISBERGALP-STRASSE

mit MOTORFAHRZEUGEN

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV zum SVG erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Bestimmungen für die Gemeinde Filisur:

Art. 1

Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

Fahrverbot für Motorfahrzeuge für

- Prosoterstrasse ab Holzplatz Frevgias
- Faleinerstrasse ab Holzplatz Ruegna
- Jenisbergerstrasse ab Abzweigung "Dörfli" Jenisberg

Art. 2

Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Oelwehr (Art. 5, Abs. 1 GAV zum SVG);
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5, Abs. 2 GAV zum SVG);
- c) Fahrten von Aerzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- d) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten;
- e) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, nur soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern³ für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft; ✕
- b) Fahrzeuge von Lieferanten;
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- d) Zubringer für bestimmte Zwecke.

**Arten der Fahrbe-
willigungen**

Art. 4

Der Gemeindevorstand erteilt nachstehende Arten von Fahr-
bewilligungen:

a) Jahresbewilligungen für:

- Motorfahrzeuge
- Motorräder ab 50 ccm

b) Einzelfahrten für:

- Motorfahrzeuge
- Motorräder ab 50 ccm

Die Bewilligungen müssen an der Frontscheibe gut sichtbar
angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei ^{am} ~~nur~~
während der normalen Bürozeit ausgestellt.

Die Bewilligungen für die Jenisbergeralpstrasse werden
durch den Statthalter in Jenisberg ausgestellt.

Die Bewilligungen müssen vor der 1. Fahrt gelöst sein.

Art. 5

Gebühren

Für die Bewilligung werden für jede in Art. 1 aufgeführte
Strasse nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Jahresbewilligungen für:

- Motorfahrzeuge bis 3,5 t Fr. 50.--
- Motorräder ab 50 ccm Fr. 25.--

b) Einzelfahrten für:

- Motorfahrzeuge bis 3,5 t Fr. 10.--
- Motorräder ab 50 ccm Fr. 5.--

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach
Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufig-
keit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Stras-
senunterhalt erheben (Art. 10, Abs. 2 GAV zum SVG; Art. 46
Gemeindegesezt).

Gebühr nach Tonnage pro t Fr. 10.--

Art. 6

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder
Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gem. Art. 3 verbieten,
auf unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien be-
schränken.

Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder
zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht be-
fahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehe-
nen oder geeigneten Stellen erlaubt.

- Art. 7**
- Haftung** Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).
- Art. 8**
- Strafbestimmungen** Uebertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV zum SVG mit einer Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.
- Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.
- Art. 9**
- Vollzug** Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.
- Art. 10**
- Publikation und Signalisation** Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107, Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.
- Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.
- Art. 11**
- Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 1987 in Kraft.
- Alle früheren und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.
- Durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juli 1987 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDE FILISUR

Der Gemeindepräsident:
gez. Jak. Barandun jun.

Der Aktuar:
gez. H. Schaniel



Reglementsbeschluss Nr. 1518
vom 25.07.1989
(Signalisation Fahrverbot)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM BEFAHREN DER BERGSTRASSEN

Der Gemeindeovrstand hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 1987 folgende Ausführungsbestimmungen zum neuen Reglement über das Befahren der Prosutter-, Faleiner- und Jenisbergalp-Strasse erlassen:

- a) Besucher zu Hirtenhütte * keine Bewilligung
b) Esswaretransport für Hirten von Privatpersonen * keine Bewilligung

* Sofern der Alpmeister es ausdrücklich wünscht, werden hier Bewilligungen unter Berücksichtigung des Art. 3, Ziff. d) erteilt.

- c) Personen, die beim Heuen helfen können gratis fahren
Personen, die Lese- oder Losholz abtransportieren,
dass vom Förster zugeteilt worden ist können gratis fahren

d) Das Einlösen von Bewilligungen via Briefkasten ist nicht mehr gestattet.

e) Auswärtige Besucher erhalten keine Bewilligung, ausser sie sind im Besitze eines Mietvertrages:

Mietdauer von mind. 1 Jahr	=	Jahresbewilligung möglich
Mietdauer unter 1 Jahr	=	nur Einzelfahrten möglich

f) SAC Davos:

Dem SAC sind anfangs Jahr jeweils ca. 10 unterschriebene Einzelfahrten mit dem Vermerk oben rechts "SAC Davos" zuzustellen. Sie können dann diese selbst dem Hüttenwart, der Dienst hat, geben. Diese Bewilligung muss, um gültig zu sein, mit dem Datum, dem Namen des Fahrers und der Autonummer versehen werden. Ist das Bewilligungsformular nicht richtig ausgefüllt, kann eine Busse gesprochen werden. Dies gilt auch, sobald die Gemeinde feststellt, dass auch andere im Besitze dieser Bewilligung sind. Berechtigt ist ausdrücklich nur der Hüttenwart!

g) Wechselnummern: Hier wird nur ein Kleber abgegeben. Dieser soll am Fahrzeug, mit dem mehr gefahren wird, angebracht werden.

Filisur, 30. Juli 1987

GEMEINDEVORSTAND FILISUR

Der Präsident:

Der Aktuar:

gez. J. Barandun jun.

gez. H. Schaniel

